

fat ihrer Berathungen herausgestellt hat, nicht ganz richtig sein, so frage ich nur, in welche Lage man sich künftig sehen wird, oder ob auf dem nächsten Landtage die Lage anders sein wird, als jetzt? Ohne einen Vergleich zwischen beiden Kammern wird die Sache nie beendigt werden können. Dafür hat sich die Kammer entschieden, daß Entschädigung gegeben werden muß, darüber ist kein Zweifel, und ist der Maßstab, der jetzt vorgeschlagen wird, nicht richtig, wer bürgt uns dafür, daß er auf dem nächsten Landtage richtig sei? Ich will die Kammer damit nicht aufhalten, ihr die Berücksichtigung des Landes ans Herz zu legen, dessen Wunsch es ist und der sich in so vielen Petitionen ausgesprochen hat, daß dieser Landtag das Ende dieser Beschwerde herbeiführe.

Abg. **Utenstädt**: Ich bin in meinem öffentlichen Wirken daran gewöhnt, Entgegnungen zu erfahren, und ich sehe mich veranlaßt, auf die Vorwürfe zu antworten, welche meinem Antrage gemacht wurden. Sie lassen sich am besten aus der Erklärung der Regierung rechtfertigen, daß sie diesen Gegenstand zuerst auch so angesehen habe, wie ich ihn angesehen, und hätte vielleicht die Deputation eine Aeußerung darüber in ihrem Gutachten aufgenommen, so wäre mein Antrag erspart worden. Es ist von der Regierung für unräthlich erkannt worden und man hat geglaubt, es sei eine Ungerechtigkeit gegen die bisher Steuerfreien, wenn man diesen Unterschied machen wollte. Freilich, meine Herren, beläuft sich diese Summe nicht sehr hoch; denn alles andere ist aus der Steuerkasse genommen worden. In diese ist aber nichts geflossen, als die Personensteuer, die Stempelsteuern und die Franksteuer. Indessen ich sehe davon ab; es hat nicht in meiner Absicht gelegen, die Sache zu verschieben; wie hätte ich auch glauben können, daß durch die Zurückgabe des Berichts die Sache bis zum nächsten Landtage verschoben würde? Wäre die Sache nochmals in der Deputation durchgegangen worden, so hätte sie ja in wenigen Tagen wieder an die Kammer gebracht werden können. Ich habe den Antrag bringen müssen, weil er mir nahe lag, und weil ich glauben mußte, daß sich an diesen zunächst anschliesse, was auf den frühern Landtagen bestimmt wurde. Es ist mir von einem andern Abg. der Vorwurf gemacht worden, es sei eine Ungerechtigkeit, die Besteuerung einzuleiten, und nicht auch zugleich die Entschädigungsfrage zu bestimmen. Nun, meine Herren, ich habe selbst gewünscht, daß dieses Steuersystem eingeführt werde, alle meine Bemerkungen haben sich an die Ansicht der Deputation angeschlossen, und gesetzt auch, daß auf diesem Landtage die Entschädigungsfrage nicht mehr verhandelt werden könnte, so wüßte ich nicht, was ihr bei der nächsten Ständeverammlung entgegen stünde; ich mache aber nur aufmerksam, daß es mir nachtheilig in so fern erscheint, als wir die Entschädigung jetzt schon aussprechen, während wir bis zu der Zeit, wo die Grundbesteuerung ins Leben getreten ist, keine Beiträge erhalten, als die zu den indirecten Steuern geleistet werden. Ein Abg. glaubt, meine Absicht sei, der Deputation einen Vorwurf zu machen; ich glaube aber nicht, daß in dem, was ich geäußert habe, ein Vorwurf gelegen habe, sondern nur der Wunsch, Aufklärung zu erhalten. Die Auslegung des Aus-

drucks, daß man die Grundbesteuerung als einen Köder betrachte, kann ich auf keinen Fall theilen; ich habe gesagt, es sei ein Köder, um die Kammer darauf hinzuleiten, und ich habe erklärt, daß ich diesen Gang nicht als verfassungsmäßig betrachte. Hat einem Abg. das, was ich über das Steuersystem und die Theilung der ordinären und extraordinären Staatsbedürfnisse gesagt habe, nicht deutlich geschienen, so muß ich das dahin gestellt sein lassen, ich glaube aber, daß, wenn er in ruhiger Gemüthsstimmung sich besinnet, er das einsehen wird; aber den Grund kann ich nicht einsehen, als ob es mit einer Aversionssumme abgethan wäre. Ich habe die betreffenden Stellen vorgelesen, und sollte darüber entschieden werden, so würde eine neue Frage zu stellen sein. Aber die hauptsächlichste Ausstellung, welche ich gegen den Vorschlag der Deputation zu machen habe, ist die, daß das ganze Verhältniß, wie es im Jahre 1811 bestanden hat, ganz verwischt wird. Hat man ferner dem Beschlusse vorgegriffen, die Cavalerieverpflegungsgelder und andere derartige Gelder aufzunehmen, so scheint es mir in der That zu weit gegangen zu sein. Das sind meine Ansichten, welche ich dargelegt habe, und ich bin mir bewußt, daß ich es nur gethan habe, um Aufklärung zu erhalten.

Abg. **Schuster**: Das, was der letzte Sprecher erwähnt hat, ist dasjenige, worauf ich gleichfalls aufmerksam machen wollte, nämlich auf die Cavalerieverpflegungsgelder. Es liegt gar keine Bestimmung der Kammer noch darüber vor; dann wünschte ich aber auch über eine andere Frage eine Erklärung zu haben, welche namentlich unter dem Landvolke zu manchen Zweifeln Veranlassung gegeben hat, nämlich die Bestimmung des Werthes der den Rittergutsbesitzern obliegenden Ritterdienste. Wir erinnern uns wohl alle in der Kammer daran, mit welcher Hengstlichkeit die Dienstverpflichtungen der Bauern ermittelt worden; und nun frage ich: Stehen die Verpflichtungen des Staatsbürgers gegen den Staat nicht höher, als die Privatverpflichtungen? Ich kann nicht glauben, daß die Donativgelder jenen Verpflichtungen entsprechend seien; denn ich will annehmen, daß noch heute die Rittergutsbesitzer als Ritter aufsitzen und Dienste leisten sollen; so frage ich, ob diese zeitlichen Donativgelder dem Aufwande entsprechen würden, welcher ihnen dann zuginge. Ich möchte übrigens auch wohl wissen, was ein Geschenk, wie die Donativgelder sind, mit einer allgemeinen Staatspflicht zu thun habe. Ich kann mir keinen Grund dazu denken, und es ist auch in dieser Kammer noch nicht ausgesprochen worden, daß sich die Stände mit diesem Grunde einverstanden hätten. So gut die Ablösung der Huthungen und Frohnen stattfindet, eben so, sollte ich meinen, wäre es der Gerechtigkeit entsprechend, wenn für diese allgemeine Staatspflicht eine bestimmte Entschädigung gegeben würde, und so lange über diese Angelegenheit nicht eine bestimmte Aufklärung erfolgt, kann man diese Sache nicht als erledigt betrachten. Daß diese Ansichten nicht aus der Luft gegriffen, sondern selbst von einer hochachtbaren Regierung ausgegangen sind, erlaube ich mir durch ein Decret zu beweisen, welches am 27. Oct. 1810 der König von Preußen in das Land erlassen hat. Wir